

## Rechtsprechungsübersicht Arzthaftung 2015

von Rechtsanwalt Dr. Armin Schwerdtfeger

Im Folgenden werden einige ausgesuchte gerichtliche Entscheidungen, die 2015 ergangen sind, ausgewertet und zusammengefasst.

### Urteil des OLG Bremen vom 02. April 2015 (Az. 5 U 12/14)

Ein Patient verlangte Schadensersatz, weil er angeblich nicht ordnungsgemäß vor einer **Aneurysmaresektion** und einer **Rohrprothesenimplantation** aufgeklärt worden sei.

Das Gericht wiederholt zunächst die allgemeinen Grundsätze der ärztlichen Aufklärung und stellt fest, dass im vorliegenden Fall die **Aufklärung unzureichend** gewesen sei, weil der Patient nicht über das **Risiko einer spinalen Ischämie** informiert wurde. Das Risiko sei bereits vor Durchführung der Operation im Jahre 2010 bekannt gewesen. Die Ansicht des Sachverständigen, das Risiko sei als untypisch anzusehen, weil die Komplikationsrate lediglich bei 0,1 % liege, lasse die Aufklärungspflicht nicht entfallen. Nach ständiger Rechtsprechung sei nämlich auch über derart **seltene Risiken aufzuklären, wenn die Realisierung des Risikos die Lebensführung des Patienten schwer belasten würde**.

Allerdings sei von einer hypothetischen Einwilligung des Klägers auszugehen. Dieser habe nicht plausibel dargelegt, dass er sich bei ausreichender Aufklärung in einem echten Entscheidungskonflikt befunden hätte. Dabei sei ausschließlich die persönliche Entscheidungssituation des Patienten von Bedeutung. Unerheblich sei, was aus ärztlicher Sicht sinnvoll und erforderlich gewesen wäre und wie sich ein vernünftiger Patient verhalten hätte. Da jedoch der Eingriff vital indiziert gewesen sei und das Risiko eines Versterbens wegen Platzens der Bauchorta vom Sachverständigen als hoch eingestuft wurde, liege **kein echter**

**Entscheidungskonflikt** vor. Es sei nicht plausibel, wieso sich der Patient bei Kenntnis des Risikos einer spinalen Ischämie mit einer Komplikationsrate von 0,1 % gegen den vital indizierten Eingriff entschieden haben sollte.

In dem Urteil weist das OLG Bremen die Berufung des Patienten zurück.

### Urteil des OLG Hamm vom 30. Januar 2015 (Az. 26 U 5/14)

Dass der Grundsatz eines **fairen Verfahrens** in besonderem Maße im Arzthaftungsprozess gilt, arbeitet das OLG Hamm heraus. Aufgrund des typischerweise bestehenden **Informationsgefälles zwischen Arzt und Patient** dürfe ein Gericht sich nicht nur auf ein mündlich eingeholtes Sachverständigengutachten stützen, um schwierige medizinische Fragen der beim Patienten eingetretenen Behandlungsfolgen zu klären. Vielmehr müsse das Gericht dem Patienten Gelegenheit geben, zu schwierigen medizinischen Fragen selbst noch einmal Stellung zu nehmen und beispielsweise ein privatärztliches Gutachten einzuholen.

Im vorliegenden Fall wäre daher die Vorinstanz verpflichtet gewesen, die Beweisaufnahme fortzusetzen.

### Urteil des OLG Hamm vom 29. September 2015 (Az. 26 U 1/15)

Das OLG Hamm nimmt in dem Urteil zu den Anforderungen einer elterlichen Einwilligung in die ärztliche Behandlung von Kindern Stellung.

- **Grundsätzlich bedarf es der Zustimmung beider sorgeberechtigten Eltern.**

- Allerdings darf der Arzt in **Routinefällen** bis zum Vorliegen entgegenstehender Umstände davon ausgehen, dass der mit dem Kind erschienene Elternteil, in vielen Fällen die Mutter, in die ärztliche Behandlung auch für den anderen Elternteil einwilligen dürfe.
- Bei **Eingriffen schwerer Art** mit bedeutenden Risiken muss sich der Arzt vergewissern, ob der erschienene Elternteil auch ermächtigt ist, für den anderen Elternteil zu handeln. Allerdings dürfe sich der Arzt bis zum Vorliegen entgegenstehender Umstände auf die Auskunft des erschienenen Elternteils verlassen.
- Nur bei schwierigen und mit weitreichenden Entscheidungen über die Behandlung des Kindes verbundenen **Operationen, die mit erheblichen Risiken für das Kind verbunden sind**, muss der behandelnde Arzt ausdrücklich klären, dass der abwesende Elternteil auch selbst mit dem Eingriff einverstanden ist.

Im vorliegenden Fall einer Biopsie sei es ausreichend gewesen, dass sich der Arzt bei der erschienenen Mutter nach der Einwilligung des Vaters erkundigt habe und sich diese durch Unterschrift der Mutter auf dem Aufklärungsbogen, der einen entsprechenden Hinweis enthielt, bestätigen ließ.

#### Urteil des OLG Hamm vom 01. Dezember 2015 (Az. 26 U 30/15)

Das OLG Hamm beschäftigt sich mit der Frage, ob die im vorliegenden Fall am Behandlungstag vorgenommene Aufklärung vor einer periradikulären Therapie noch rechtzeitig erfolgt ist.

Das Gericht wiederholt den Grundsatz, dass ein Patient vor dem beabsichtigten Eingriff so **rechtzeitig** aufgeklärt werden muss, dass er durch hinreichende Abwägung der für und gegen den Eingriff sprechenden Gründe seine **Entscheidungsfreiheit** und damit sein **Selbstbestimmungsrecht** in angemessener Weise wahren kann.

Während bei Eingriffen im Rahmen **stationärer** Aufenthalte die Aufklärung erst **am Operationstag** deshalb in aller Regel **verspätet** sei, könne die

Aufklärung bei **ambulanten** Eingriffen **am Tag des Eingriffes rechtzeitig** sein, wenn der Patient noch eine eigenständige Entscheidung darüber, ob er den Eingriff durchführen lassen wolle, treffen könne.

Im vorliegenden Fall sei die Aufklärung rechtzeitig erfolgt, weil der Patient bereits in der Vergangenheit ausreichend aufgeklärt wurde und sich auch früher für den Eingriff entschieden habe. Zwar sei der Patient dadurch nicht voraufgeklärt in dem Sinne, dass eine Aufklärung gar nicht mehr stattzufinden hätte, doch benötige er nicht mehr diejenige Bedenk- und Entscheidungszeit, die man einem Patienten vor einem erstmaligen Eingriff zugestehen müsse. Dass ein mündliches Aufklärungsgespräch stattgefunden habe, leitet das Gericht aus den **handschriftlichen Angaben** im Aufklärungsbogen sowie der **Einkreisung des OP-Bildes** ab.

Da die Aufklärung auch inhaltlich vollständig und richtig war, wurde die Berufung des Patienten zurückgewiesen.

#### Beschluss des OLG Koblenz vom 27. Januar 2015 (Az. 5 U 1147/14)

In dem Beschluss des OLG Koblenz werden die Anforderungen an eine Aufklärung vor einer Anästhesie erläutert. Zunächst weist das Gericht darauf hin, dass für einen ärztlichen Eingriff der zum Zeitpunkt der Behandlung bestehende, **allgemein anerkannte fachliche Standard maßgeblich** ist. Spätere Stellungnahmen eines Herstellers sind nicht zu berücksichtigen, zumal ein Hersteller auch keinen Facharztstandard begründen kann.

Ist bei einem Patienten die Vollnarkose kontraindiziert, besteht insoweit weder ein Aufklärungserfordernis noch ein Wahlrecht des Patienten. Die Durchführung eines persönlichen Aufklärungsgesprächs wird durch **handschriftliche Eintragungen des Arztes** auf dem Aufklärungsbogen indiziert.

Schließlich sei bei einem Patienten, der auf jeden Fall operiert werden wolle und dessen Anhörung gezeigt habe, dass der Patient ärztlichen Vorschlägen folge und auch bei einer für ihn nicht

ganz nachvollziehbaren Aufklärung keinen Anlass sehe, nachzufragen, eine hypothetische Einwilligung anzunehmen.

Da eine ordnungsgemäße Aufklärung vorliege, jedenfalls von einer hypothetischen Einwilligung auszugehen sei, hat das OLG Koblenz die Berufung zurückgewiesen.

#### Beschluss des OLG Köln vom 13. Mai 2015 (Az. 5 U 166/14)

Der Beschluss des OLG Köln beschäftigt sich mit einem Anspruch auf Ersatz von **Lagerungsschäden**.

Das Gericht weist darauf hin, dass eine Beweislastumkehr zugunsten des Patienten analog § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB - wonach der Arzt nachweisen muss, dass die Lagerung ordnungsgemäß erfolgt ist- nur in Frage kommt, wenn der Gesundheitsschaden sich in einem Bereich ereignet hat, den das Krankenhaus oder der Arzt voll beherrschen kann und muss. Bei einer mehrstündigen laparoskopischen roboterassistierten Operation können aber die Risiken, die sich beispielsweise aus der körperlichen Konstitution des Patienten ergeben, nicht ärztlicherseits vollständig eingeplant und ausgeschaltet werden.

Eine Beweislastumkehr oder Beweiserleichterung wegen eines Dokumentationsmangels – wonach bei einer Maßnahme, die hätte dokumentiert werden müssen, aber nicht dokumentiert ist, vermutet wird, dass sie vom Arzt nicht vorgenommen wurde - komme auch nicht in Betracht, weil nach Ansicht des befragten Sachverständigen die Einzelheiten der Lagerung nicht dokumentationspflichtig sind.

Ein Aufklärungsmangel sei ebenfalls nicht ersichtlich, weil jedenfalls von einer hypothetischen Einwilligung auszugehen sei. Die Angaben der Patientin in der mündlichen Verhandlung habe die Vorinstanz insoweit zu Recht als unschlüssig und nicht plausibel bewertet. Folglich wies das OLG Köln die Berufung zurück, weil sie keine Aussicht auf Erfolg hatte.

#### Beschluss des OLG Naumburg vom 09. März 2015 (Az. 1 U 10/14)

Das Gericht führt aus, dass die sogenannte Zweifelsregel, dann nicht zur Anwendung komme, wenn die im Ansatz dokumentierte Aufklärung eine andere Behandlung betreffe, als konkret vorgenommen. Nach der **Zweifelsregel** ist der Aussage des aufklärenden Arztes zu den regelmäßig kommunizierten Aufklärungsinhalten auch für den konkreten Fall im Zweifel zu glauben, wenn eine hinreichende Risikoaufklärung zumindest im Ansatz dokumentiert und für eine solche Aufklärung einiges an Beweis erbracht worden ist.

Im vorliegenden Fall wurde zunächst eine epidurale Injektion durchgeführt. Später erfolgte eine sogenannte Facettenblockade, die jedoch einer **eigenen spezifischen Risikoaufklärung** bedurfte hätte. Im Rahmen dieser Risikoaufklärung wäre auch ein **Hinweis auf das äußerst seltene Risiko einer dauerhaften Nervenschädigung** und damit einhergehenden **dauerhaften Bewegungseinschränkungen** sowie Lähmungen erforderlich gewesen. Dass es sich bei der Patientin um eine Krankenschwester gehandelt habe, führe nicht zu einer Entbehrlichkeit der Aufklärung.

Der Arzt konnte zudem nicht durch Tatsachen belegen und widerspruchsfrei aufzeigen, dass zumindest von einer hypothetischen Einwilligung auszugehen sei.

In dem Beschluss weist das OLG Naumburg die Berufung nach § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO zurück, weil das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg habe.

#### Beschluss des BGH vom 16. Juni 2015 (Az. VI ZR 332/14)

Im vorliegenden Fall ging es um einen **Geburtsschaden**. Der Kläger machte eine **unzureichende Aufklärung** über die **Risiken einer eingeleiteten Vaginalgeburt** geltend.

Der BGH weist darauf hin, dass der **Patient** die Darlegungs- und **Beweislast dafür trägt**, dass die eingetretene Schadensfolge, für die er Ersatz verlangt, durch den eigenmächtigen Eingriff des

Arztes verursacht worden ist und nicht auf eine andere Ursache zurückgeht. Eine Unterlassung, wie hier eine unzureichende Risikoaufklärung, ist für den Schaden nur dann kausal, wenn pflichtgemäßes Handeln den Eintritt des Schadens verhindert hätte.

Sofern ein Gericht eine von der Beurteilung des gerichtlich bestellten Sachverständigen abweichende, eigene medizinische Bewertung des Behandlungsgeschehens vornehmen will, muss das Gericht aufzeigen, dass es über die erforderliche Sachkunde verfügt.

Ferner hat ein Gericht von Amts wegen darauf zu achten, dass streitige Fragen jeweils von einem Sachverständigen aus dem einschlägigen Fachgebiet beantwortet werden. Ein verklagter Arzt ist nicht verpflichtet, sich zur ordnungsgemäßen Prozessführung spezielles medizinisches Fachwissen außerhalb seines Fachbereiches anzueignen.

Der BGH hat die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das OLG Koblenz zurückverwiesen.

\*\*\*

Rechtsanwalt Dr. Armin Schwerdtfeger

KKS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Ludwigstraße 8  
80539 München

[info@kks-law.de](mailto:info@kks-law.de)

\*\*\*

Der Beitrag ist im Januar 2017 im medizinisch-juristischen Newsletter der Thieme Compliance GmbH erschienen.